



**2. Welche Hilfe erwarten Sie vom Amt für soziale Angelegenheiten?**

---

---

**3. Schildern Sie das Entstehen Ihrer Notlage aus Ihrer Sicht:**

(falls Platz nicht ausreicht, bitte Beiblatt benutzen)

---

---

---

---

**4. Ist ein Betreuer für die Person/en unter Nr. 1 – 8 bestellt oder ein Bevollmächtigter beauftragt, beim Amt für soziale Angelegenheiten tätig zu werden?**

\*\*\*\*\*nein\*\*\*\*\*

ja, wer? \_\_\_\_\_  
Betreuerausweis oder Vollmacht muss vorgelegt werden!

Bamberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller und ggf. Ehegatte  
Betreuer / Bevollmächtigter

**Interne Vermerke (wird vom Amt für soziale Angelegenheiten ausgefüllt!)**

Ausgegeben am:

Zurückgegeben am:

Bogen A / B / C

\_\_\_\_\_  
(Handzeichen)

Bogen A / B / C / D

\_\_\_\_\_  
(Handzeichen)

Zusatzbogen 1 Anzahl:

Zusatzbogen 1 Anzahl:

2 Anzahl:

2 Anzahl:

Art der Hilfe

HLU

Weitere Hilfen – nämlich: \_\_\_\_\_

Entgegen genommen und auf Vollständigkeit geprüft

\_\_\_\_\_  
(Handzeichen)





Für Person Nr.

Name

(lt. Bogen A Nr. 1)

Hier sind für alle Personen im Alter von 15 – 64 Jahren Angaben zu machen!

**HINWEIS:**

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. (§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII)

Zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Tätigkeit beantworten Sie bitte folgende Fragen:

1.1. Liegt Erwerbsfähigkeit vor?

ja

nein

(Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein)

wenn nein, aufgrund welcher gesundheitlichen Einschränkungen?

Hat eine andere Behörde bereits die Erwerbsfähigkeit geprüft und eine Erwerbsminderung festgestellt? (Rententräger, Gesundheitsamt usw)

ja

nein

Wenn ja, unbedingt Nachweise vorlegen!!!!

1.2. Schwerbehinderteneigenschaften

ja - Ausweis des Versorgungsamtes vorlegen -

nein

\_\_\_\_\_ % Grad der Behinderung

\_\_\_\_\_Merkzeichen

1.3. Letzte Beschäftigungszeit

von /bis \_\_\_\_\_ "Arbeitgeber \_\_\_\_\_ Krankenkasse \_\_\_\_\_

1.4. Letzte Arbeitslosigkeit?

von /bis \_\_\_\_\_ "Arbeitsamt \_\_\_\_\_ Krankenkasse \_\_\_\_\_

Bamberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der obengenannten Person oder  
gesetzlicher Vertreter / Betreuer / Bevollmächtigter







**Einkommen / Vermögen:**

**1. Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft – Nachweise sind vorzulegen!!!**

**HINWEIS:**



Es besteht die Verpflichtung, jedes Einkommen anzugeben. Die Herkunft des Einkommens und der Rechtsgrund spielt hierbei keine Rolle. Nach § 82 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert zum Einkommen. Das Verschweigen von Einkünften kann den Tatbestand des Betruges nach § 276 Strafgesetzbuch erfüllen und wird in jedem Fall vom Amt für soziale Angelegenheiten zur Anzeige gebracht.

Art der Einkünfte	Betrag:	täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich	Person Nr.
keine Einkünfte			

**Versicherungen**

Private Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Sterbegeld - , Hausrat-, Einbruch-, Feuer-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherungen

Art \_\_\_\_\_ Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_ Beitragshöhe € mtl. jährlich

Art \_\_\_\_\_ Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_ Beitragshöhe € mtl. jährlich

Art \_\_\_\_\_ Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_ Beitragshöhe € mtl. jährlich  
(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**2. Vorrangige Ansprüche in der Haushaltsgemeinschaft**

**Bestehen eventuell Ansprüche auf**

Leistungen nach Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen nach anderen Schädigungen	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen nach Schädigungen aufgrund einer Gewalttat	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Familienkasse (Kindergeld)	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Ausbildungsförderung (Schule ab Klasse 10, Praktikum)	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Begabtenförderung	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I usw.)	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Unfallversicherung	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Rentenversicherung / Knappschaftsversicherung	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen aus Betriebsrenten	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Altershilfe für Landwirte	nein	ja (für Person Nr. )
Schadensersatz	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungen der Jugendhilfe	nein	ja (für Person Nr. )
Beihilfeansprüche	nein	ja (für Person Nr. )
Ausgleichsleistungen nach Zusatzversorgungsgesetz	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungsansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	nein	ja (für Person Nr. )
Leistungsansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz	nein	ja (für Person Nr. )
Unterhaltsansprüche oder Leistungen nach dem UVG	nein	ja (für Person Nr. )
Erbschaft / Nachlass nach	nein	ja (für Person Nr. )
Sonstiges (Art: _____ )	nein	ja (für Person Nr. )

### 3. Vermögenserklärung der Haushaltsgemeinschaft

Wer Leistungen der Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, die nachfolgende Erklärung über sein Vermögen, das Vermögen des Ehegatten/Lebenspartners/Partners der eheähnlichen Gemeinschaft und das Vermögen der minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben mit Rückzahlung der Sozialleistungen und mit Strafverfolgung wegen Leistungsbetrug zu rechnen ist.**

Ich/wir habe/n folgendes Vermögen:

#### Bargeld

ja \_\_\_\_\_ EUR nein

#### Girokonten

ja \_\_\_\_\_ nein

Kto.Nr. Bank Kontoinhaber Kontostand

\_\_\_\_\_

Kto.Nr. Bank Kontoinhaber Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Sparbücher

ja \_\_\_\_\_ nein

Sparbuch-Nr. Bank Sparbuchinhaber Kontostand

\_\_\_\_\_

Sparbuch-Nr. Bank Sparbuchinhaber Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Ratensparverträge (auch Rentensparverträge und vermögenswirksame Leistungen)

ja \_\_\_\_\_ nein

Sparvertrag-Nr. Bank Sparvertragsinhaber Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Festgeldkonto / Tagesgeldkonto

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Kto.-Nr. ....Bank .....Montoinhaber .....Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Aktiendepot

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Depot-Nr. ....Gesellschaft .....Fepotinhhaber .....Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Bausparvertrag

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Vertrag-Nr. ....Bausparkasse .....Xertragsinhaber .....Kontostand

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Lebens-, Renten-, Sterbegeld- oder Unfallversicherung

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Art .....Versicherungsgesellschaft

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Haben Sie in den letzten 6 Monaten eines/n genanntes Konto oder Vertrag aufgelöst?

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Konto/Vertrag .....Datum .....Gntnahmebetrag

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

#### Haben Sie in den letzten 6 Monaten Kontobewegungen über 1.000 EUR getätigt?

ja \_\_\_\_\_ nein

.....Konto/Vertrag .....Datum .....Gntnahmebetrag

.....Konto/Vertrag .....Datum .....Gntnahmebetrag

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**Häuser, Eigentumswohnung und Grundstücke, auch im Ausland "**

ja ..... nein

Einfamilienhaus	Zwei-/Mehrfamilienhaus	Eigentumswohnung
-----------------	------------------------	------------------

Nichtbebaute(s) Grundstück(e) \_\_\_\_\_  
 Gemarkung / Flur-Nr. \_\_\_\_\_

Grundstücksfläche: \_\_\_\_\_ qm      Wohnfläche: \_\_\_\_\_ qm

Einheitswert: \_\_\_\_\_      Baujahr: \_\_\_\_\_

Verkehrswert (Grundstücks- und Gebäudewert zusammen) \_\_\_\_\_ EUR

Das genannte Haus/Eigentumswohnung wird von mir und meinen Angehörigen selbst bewohnt:    ja    nein

**Kraftfahrzeug**

ja ..... nein

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_ Erstzulassung: \_\_\_\_\_

Fahrzeughersteller und -typ: \_\_\_\_\_ Kilometerstand: \_\_\_\_\_

Derzeitiger Verkehrswert: \_\_\_\_\_ EUR    PS: \_\_\_\_\_    KW: \_\_\_\_\_

Kurze Begründung für das Halten des Kfz: \_\_\_\_\_  
 (falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**Sonstige Vermögenswerte** (z.B. Wertpapiere, Schmuck, Gemälde, Münzsammlung, Antiquitäten usw.)

ja ..... nein

Art	Wert
-----	------

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**Haben Sie in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte veräußert, übergeben oder verschenkt?**

ja ..... nein

Vermögensart	Datum	Wert
_____	_____	_____
Vermögensart	Datum	Wert
_____	_____	_____

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**Haben Sie Schulden?**

ja ..... nein

Art der Schulden	Gläubiger	Höhe
_____	_____	_____
Art der Schulden	Gläubiger	Höhe
_____	_____	_____

(falls weitere vorhanden, bitte auf einen Beiblatt ergänzen)

**Außergerichtliches Schuldbereinigungsverfahren oder Insolvenzverfahren anhängig?**

ja ..... nein

Wann ..... Cmtsgericht \_\_\_\_\_  
 (falls ja Eröffnungsbeschluss beilegen)

**Sonstiges Vermögen /Sonstige Angaben**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Sozialhilfe soll auf folgendes Konto überwiesen werden**

\_\_\_\_\_  
IBAN                      BIC                      Bank                      Kontoinhaber

Die Miete soll direkt an den Vermieter überwiesen werden:                      ja                      nein

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller bei Minderjährigen die  
gesetzlichen Vertreter oder  
Betreuer / Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/  
Partner der eheähnlichen Gemeinschaft

**Wichtig:**

**Alle Angaben sind mit den entsprechenden Nachweisen (Fotokopie von Kontoauszügen –bei Girokonten der letzten 3 Monate-, Sparbüchern, Sparverträgen, Versicherungspolicen, Bausparverträgen, Übergabeverträgen, Grundbuchauszüge, Kfz-Schein usw.) zu belegen.**

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII – SGB XII -

Folgende Hinweise wurden mir auf Grund meiner Antragstellung zur Kenntnisnahme und Beachtung gegeben:

## 1. Selbsthilfe und Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 des SGB XII). Jeder Hilfesuchende ist somit verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken.

## 2. Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers

Jeder Hilfesuchende bzw. Hilfeempfänger hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. Seite 3015) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und aufgefordert mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch insbesondere auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB I). Bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Mitwirkung versagen (§ 66 SGB I).

## 3. Schutz der Sozialdaten und Datenschutz bei Datenverarbeitung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen von §§ 68 bis 77 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl. I. Seite 1469 – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen von §§ 79 bis 84 SGB X.

## 4. Bewilligungszeitraum

Die zuerkannte laufende Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich allmonatlich überprüft werden müssen. Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat.

## 5. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird grundsätzlich nach Regelsätzen bemessen. Diese beinhalten den **gesamten** laufenden und einmaligen Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes, das ist Ernährung, Energie, Bekleidung, Hausrat, Mobiliar, und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Es wird zugemutet, aus dem Regelsatz Anspargungen zu treffen, die größere Anschaffungen ermöglichen. Einmalige Leistungen stehen neben dem Regelsatz nur in gesetzlich normierten Ausnahmen zu.

## 6. Schulden

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen.

## 7. Unwirtschaftliches Verhalten

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung soll die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerläßliche eingeschränkt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BSHG). Im übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn der Hilfesuchende nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen.

## 8. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte

Hat ein Hilfeempfänger vorrangig einen Anspruch gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB (z.B. Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Arbeitsamt), kann der Sozialhilfeträger von diesem Erstattung seiner Kosten verlangen (§§ 102 ff SGB X). Ansprüche gegen andere, die nicht Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I sind (z.B. Ausgleichsamt), kann der Träger der Sozialhilfe auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§ 93 SGB XII). Auch nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige können, wenn diese mit dem Hilfeempfänger im ersten Grade verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII).

## 9. Kostenersatz bei unrichtigen und unvollständigen Angaben

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden

- a) durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
- b) weil vorsätzlich oder grobfahrlässig Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- c) weil die Rechtswidrigkeit der Hilfestellung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, wobei grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§§ 45 Abs. 2, 50 Abs. 1 SGB X, § 104 SGB XII).

## 10. Kostenersatz bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten

Zum Ersatz der Kosten ist auch verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt (§ 103 SGB XII).

## 11. Kostenersatz durch die Erben

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein bei Lebzeiten des Hilfeempfängers anerkanntes geschütztes Vermögen im Sinne des § 88 Abs. 2 oder 3 BSHG verliert diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers. Im übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehend Nr. 10 und 11 auf den (die) Erben über.

Eine Ausfertigung dieser Hinweise wurde mir/uns heute ausgehändigt.

Bamberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller bei Minderjährigen  
die gesetzlichen Vertreter oder  
Betreuer / Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner oder  
Partner der eheähnlichen Gemeinschaft

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII – SGB XII -

Folgende Hinweise wurden mir auf Grund meiner Antragstellung zur Kenntnisnahme und Beachtung gegeben:

## 1. Selbsthilfe und Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 des SGB XII). Jeder Hilfesuchende ist somit verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken.

## 2. Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers

Jeder Hilfesuchende bzw. Hilfeempfänger hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. Seite 3015) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und aufgefordert mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch insbesondere auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB I). Bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. Hilfeempfängers kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Mitwirkung versagen (§ 66 SGB I).

## 3. Schutz der Sozialdaten und Datenschutz bei Datenverarbeitung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen von §§ 68 bis 77 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl. I. Seite 1469 – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen von §§ 79 bis 84 SGB X.

## 4. Bewilligungszeitraum

Die zuerkannte laufende Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich allmonatlich überprüft werden müssen. Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat.

## 5. Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird grundsätzlich nach Regelsätzen bemessen. Diese beinhalten den **gesamten** laufenden und einmaligen Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes, das ist Ernährung, Energie, Bekleidung, Hausrat, Mobiliar, und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Es wird zugemutet, aus dem Regelsatz Anspargungen zu treffen, die größere Anschaffungen ermöglichen. Einmalige Leistungen stehen neben dem Regelsatz nur in gesetzlich normierten Ausnahmen zu.

## 6. Schulden

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebensowenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen.

## 7. Unwirtschaftliches Verhalten

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung soll die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerläßliche eingeschränkt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BSHG). Im übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn der Hilfesuchende nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen.

## **8. Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte**

Hat ein Hilfeempfänger vorrangig einen Anspruch gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB (z.B. Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Arbeitsamt), kann der Sozialhilfeträger von diesem Erstattung seiner Kosten verlangen (§§ 102 ff SGB X). Ansprüche gegen andere, die nicht Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I sind (z.B. Ausgleichsamt), kann der Träger der Sozialhilfe auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§ 93 SGB XII). Auch nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige können, wenn diese mit dem Hilfeempfänger im ersten Grade verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII).

## **9. Kostenersatz bei unrichtigen und unvollständigen Angaben**

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden

- a) durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
- b) weil vorsätzlich oder grobfahrlässig Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- c) weil die Rechtswidrigkeit der Hilfestellung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, wobei grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§§ 45 Abs. 2, 50 Abs. 1 SGB X, § 104 SGB XII).

## **10. Kostenersatz bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten**

Zum Ersatz der Kosten ist auch verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt (§ 103 SGB XII).

## **11. Kostenersatz durch die Erben**

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein bei Lebzeiten des Hilfeempfängers anerkanntes geschütztes Vermögen im Sinne des § 88 Abs. 2 oder 3 BSHG verliert diesen Status beim Tode des Hilfeempfängers. Im übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehend Nr. 10 und 11 auf den (die) Erben über.

Eine Ausfertigung dieser Hinweise wurde mir/uns heute ausgehändigt.

Bamberg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller bei Minderjährigen  
die gesetzlichen Vertreter oder  
Betreuer / Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner oder  
Partner der eheähnlichen Gemeinschaft

# BANKAUSKUNFT UND ERMÄCHTIGUNGSERKLÄRUNG

Hiermit bevollmächtige ich \_\_\_\_\_

das Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg bei der

\_\_\_\_\_  
(Name und Sitz der Bank)

Auskunft über meine/ unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuholen. Die Vollmacht umfasst auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse meiner / unserer minderjährigen Kinder

,  
\_\_\_\_\_  
(Name des Kindes und Geburtsdatum)

,  
\_\_\_\_\_  
(Name des Kindes und Geburtsdatum)

,  
\_\_\_\_\_  
(Name des Kindes und Geburtsdatum)

Für den Fall, dass nach meinem Tod noch zu Unrecht Leistungen erbracht worden sind, ermächtige ich das betreffende Geldinstitut dazu, diese Leistungen an das Amt für soziale Angelegenheiten zurück zu erstatten.

Bamberg, den

Bamberg, den

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Erklärung der / des Hilfesuchenden

---

(Name, Vorname, Geb.-Datum)

Meine Angaben zum Sozialhilfeantrag vom \_\_\_\_\_ entsprechen der Wahrheit. Sie sind richtig und vollständig.

Meine Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Teil 1 (SGB I) wurden mir erläutert und bekannt gegeben. Ein Formblatt bezüglich meiner Pflichten wurde mir ausgehändigt.

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ich jede Veränderung der Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, ständige und vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhausaufenthalt usw. (auch von Haushaltsangehörigen) unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für soziale Angelegenheiten mitzuteilen habe. Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit, werde ich vorher anzeigen.

Vermögen oder Vermögensteile des/der Antragsteller und der Familienangehörigen wurden in den letzten 10 Jahren nicht veräußert, verschenkt oder übergeben.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich

- a) alle Vermögenswerte angegeben habe
- b) auch kein Kfz besitze
- c) außer dem/n angegebenen Konto / Konten keine weiteren Konten besitze
- d) keine weiteren Sparbücher, Versicherungen, etc. besitze

Ich bin damit einverstanden, dass alle in Frage kommenden Stellen, wie z.B. Steuerbehörden, Banken, Arbeitgeber, Versicherungen usw. dem Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg Auskunft erteilen über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auch soweit sie in der Vergangenheit liegen. Insoweit entbinde ich alle Stellen von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Bamberg, \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift Antragsteller und ggf. Ehepartner)